

# Abwesenheiten im Unterrichtswesen

## Disposition wegen Stellenmangels

**G UW**

**Dauer:** Das Personalmitglied steht zur Disposition wegen Stellenmangels bis zur Wiederbeschäftigung oder Wiedereinberufung in den Dienst.

**Zeitweilige Personalmitglieder:** **bestimmte Dauer: Nein** **unbestimmte Dauer: Nein**

**Definitive Personalmitglieder:**

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	<b>Ja</b>
Religionslehrer:	<b>Ja</b>
SISEB:	<b>Nein</b>
Verwaltungs- u. Arbeitspersonal:	<b>Ja</b>

---

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

---

Mit Gehalt ? **Ja** siehe Bemerkungen

Tätigkeit erlaubt ? **Ja** Die Ausübung einer gewinnbringenden Tätigkeit ist nicht verboten. Allerdings darf das zur Disposition gestellte Personalmitglied nicht vergessen, dass es dem Minister für dessen Dienste zur Verfügung steht und jederzeit wiedereinberufen werden kann.

Ersatz erlaubt ? **Nein**

Wird die Stelle vakant ? **Nein**

Kündbar ? **Nein**

---

### Gesetzliche Bestimmungen:

KE-22.03.1969 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)  
KE-18.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)  
KE-21.10.1968 (Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonal)  
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)

### Prozedur:

Fällt ein Personalmitglied zur Disposition wegen Stellenmangels, füllt der Schulleiter ein SDS-Formular aus, das er vom betroffenen Personalmitglied unterzeichnen lässt, bevor er es beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreicht. Anschließend kann das Personalmitglied seine definitive Wiedereinberufung gemäß der statutarischen Regeln anfragen.

### Wichtige Bemerkungen:

Mitglieder des Direktions-, Lehr- und Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals sowie Religionslehrer erhalten während der ersten beiden Jahre der Zurdispositionstellung ein Wartegehalt, das dem Dienstgehalt zum Zeitpunkt der Zurdispositionstellung entspricht. Ab dem 3. Jahr wird dieses Wartegehalt um 20% jährlich gekürzt, ohne dass eine Untergrenze von 1/30 des Dienstgehaltes multipliziert mit der Anzahl Dienstjahre, die das Personalmitglied am Tage der Zurdispositionstellung erreicht hat, überschritten wird. Die Kürzung erfolgt auf Basis des letzten Dienstgehalts, auf das das Personalmitglied im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit Anrecht hatte.

Mitglieder des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals erhalten im 1. Jahr der Zurdispositionstellung ein Wartegehalt, das dem Dienstgehalt zum Zeitpunkt der Zurdispositionstellung entspricht. Ab dem 2. Jahr wird dieses Wartegehalt um 20% jährlich gekürzt, ohne dass eine Untergrenze von 1/45 des Dienstgehalts, multipliziert mit der Anzahl Dienstjahre, die das Personalmitglied am Tage der Zurdispositionstellung erreicht hat, überschritten wird. Die Kürzung erfolgt auf Basis des letzten Dienstgehalts, auf das es Anrecht bei der Ausübung seiner Tätigkeit hatte.

Unter der Bezeichnung "Dienstjahre" versteht man die Jahre, die für die Berechnung der Pension berücksichtigt werden. Die Zeit des Militärdienstes, den ein Personalmitglied vor dem Eintritt in ein Amt geleistet hat, gilt nicht als Dienstjahr.

Während der beiden ersten Jahre kann das Personalmitglied, das zur Disposition wegen Stellenmangels steht, seine Ansprüche auf eine Ernennung in einem Auswahl- oder Beförderungsamt geltend machen.

Nimmt ein Personalmitglied, das zur Disposition gestanden hat, den Dienst wieder auf, wird der Zeitraum der Zurdispositionstellung zu einem Maximum von 2 Jahren für die Festlegung des finanziellen Dienstalters berücksichtigt.

Die Dauer der Disposition wegen Stellenmangels darf in keinem Fall die Dauer der für die Berechnung der Ruhestandspension eines Personalmitglieds zulässigen Dienste überschreiten. Die beiden Ferienmonate werden nicht als Zurdispositionszeit angerechnet.

Bei der Berechnung der Ruhestandspension wird der Zeitraum einer Disposition wegen Stellenmangels, während dessen das Personalmitglied ein Wartegeld bezogen hat, vollständig berücksichtigt. Von einer Disposition wegen Stellenmangels ohne Gehalt werden nur maximal 5 Jahre bei der Berechnung der Pension berücksichtigt.

Ein Personalmitglied, das zur Disposition wegen Stellenmangels steht, wird am ersten Tag des Monats, der jenem folgt, in dem es die zur Beanspruchung einer Ruhestandspension erforderlichen Bedingungen erfüllt, pensioniert.

Das zur Disposition stehende Personalmitglied muss dem Schulleiter eine Adresse mitteilen, an die alle Entscheidungen, von denen es betroffen ist, geschickt werden.

Jedes Personalmitglied, das zur Disposition wegen Stellenmangels steht, steht zur Verfügung des Ministers, der zu jedem Zeitpunkt mit Vorrang und vor jeglicher Bezeichnung eines zeitweiligen Personalmitglieds auf dessen Dienste zurückgreifen kann. Das Personalmitglied bezieht während dieser Rückberufung in den aktiven Dienst sein Aktivgehalt und die geleisteten Dienste werden dem aktiven Dienst gleichgestellt. Es ist in diesem Zusammenhang zu unterscheiden zwischen einer Wiedereinberufung in den Dienst und einer Wiederbeschäftigung.

Das wegen Stellenmangels zur Disposition gestellte Personalmitglied wird vom Minister vorrangig in ein Amt eingesetzt, für das es ernannt ist oder den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt. Handelt es sich hierbei nicht um eine offene Stelle, spricht man von einer provisorischen Wiedereinberufung. Handelt es sich hingegen um eine offene Stelle, ist von einer definitiven Wiedereinberufung die Rede. Die Wiedereinberufung erfolgt für mindestens einen halben Stundenplan. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass sich die Reaffektierungskommission bezüglich der Reaffektierungsprozedur gewisse Regeln gegeben hat.

Das Personalmitglied ist verpflichtet, die ihm zugewiesene offene Stelle anzunehmen. Wenn es ohne triftigen Grund ablehnt, wird nach zehntägiger Abwesenheit davon ausgegangen, dass es von seinem Amt zurückgetreten ist.

Von einer Wiederbeschäftigung ist die Rede, wenn das zur Disposition stehende Personalmitglied in ein Amt eingesetzt wird, für das es nicht definitiv ernannt ist und nicht den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt. Wird das Personalmitglied in einem schlechter besoldeten Amt wiederbeschäftigt, hat es weiterhin Anspruch auf eine Entlohnung gemäß der Gehaltsskala, die ihm vor der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels gewährt worden ist. Wird es in ein besser besoldetes Amt eingesetzt, erhält es eine Zulage. Diese Zulage wird auf der Grundlage des Unterschiedes berechnet, der zwischen dem Jahresgehalt, das dem Personalmitglied zustünde, wenn es definitiv in den von ihm ausgeübten Ämtern ernannt wäre, und dem Jahresgehalt, das ihm für das Amt zusteht, für das es definitiv ernannt ist, besteht. Die Zulage wird gewährt, wenn das besser besoldete Amt während mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen ausgeübt wurde. Sie wird ab dem ersten Tag der Ausübung des besagten Amtes gewährt. Den Tagessatz der Zulage erhält man, indem man den Betrag, der in Anwendung von Absatz 4 ermittelt wurde, durch 300 teilt. Die Zulage wird monatlich ausbezahlt. Der Jahresbetrag darf 300/300stel pro Schuljahr nicht überschreiten. Eine Dienstunterbrechung von mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen führt zur Streichung der Zulage für die Dauer der Abwesenheit.

Bei einem Stellenmangel an Auswahlämtern können zur Disposition gestellte Personalmitglieder, die für ein Auswahlamt ernannt sind, in einer Stelle des Anwerbungsamtes wiederbeschäftigt werden, das ihnen den Zugang zu dem Auswahlamt, für das sie ernannt sind, ermöglicht hat. Ungeachtet dieser Wiederbeschäftigung in einem Anwerbungsamt stehen die Personalmitglieder weiterhin zur Verfügung des Ministers, um mit Vorrang auf Neubezeichnungen in eventuell frei werdende Auswahlämter eingesetzt zu werden, die ihrer Ernennung entsprechen.

Die definitive Wiedereinberufung erfolgt zum 1. Januar, wenn das betroffene Personalmitglied die jeweilige Stelle bereits im Rahmen der provisorischen Wiedereinberufung bekleidet. Ansonsten erfolgt die definitive Wiedereinberufung zum 1. September des darauffolgenden Schuljahres.

Die Wiederbeschäftigung oder Wiedereinberufung in der Schulischen Weiterbildung eines Personalmitglieds, das in der Tagesschule definitiv ernannt ist, erfordert das Einverständnis des Personalmitglieds.